

Zw 1 m 3



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

2. Okt jg 85

1984	Berlin, den 10. Oktober 1984	Teil I Nr. 27
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 84	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für Verdienste am Zentralen Jugendobjekt FDJ-Initiative Berlin“	309
27. 8. 84	Anordnung über die Geschwindigkeitsbeschränkung von Nutzkraftfahrzeugen zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff	310
14. 9. 84	Anordnung Nr. 56 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	312
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	313

**Verordnung
über die Stiftung
der „Medaille für Verdienste am Zentralen
Jugendobjekt FDJ-Initiative Berlin“
vom 18. September 1984**

§ 1

In Anerkennung und Würdigung mehrjähriger verdienstvoller Tätigkeit der Delegierten der „FDJ-Initiative Berlin“ und von Werkträgern der Kombinate und Betriebe aus den Bezirken bei der Ausgestaltung Berlins, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, wird die „Medaille für Verdienste am Zentralen Jugendobjekt FDJ-Initiative Berlin“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung geregelt (Anlage).

§ 3

Die erstmalige Verleihung erfolgt im Jahr 1985.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1984

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. S t o p h
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung
der „Medaille für Verdienste am Zentralen
Jugendobjekt FDJ-Initiative Berlin“**

§ 1

Die „Medaille für Verdienste am Zentralen Jugendobjekt FDJ-Initiative Berlin“ (nachfolgend Medaille genannt) wird in Anerkennung mehrjähriger ununterbrochener und zuverlässiger Tätigkeit bei der Ausgestaltung Berlins, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, verliehen.

§ 2

- (1) Die Medaille wird verliehen an
- Mitglieder der Freien Deutschen Jugend, die von den Bezirksorganisationen zum Zentralen Jugendobjekt „FDJ-Initiative Berlin“ delegiert sind,
 - Werkträger, die als Angehörige von Betrieben des Bauwesens, der Industrie, der Energiewirtschaft, des Verkehrswesens, der Wasserwirtschaft und des Post- und Fernmeldewesens aus den Bezirken im Rahmen der diesen Betrieben übertragenen Aufgaben auf den Bau- und Investitionsvorhaben in Berlin, Hauptstadt der DDR, eingesetzt sind.

(2) Die Medaille wird in 3 Stufen verliehen:

- in Bronze nach 2jähriger
- in Silber nach 4jähriger
- in Gold nach 6jähriger

ununterbrochener Tätigkeit.

(3) Bei der erstmaligen Verleihung wird die Medaille nach der Dauer der ununterbrochenen Tätigkeit in der entsprechenden höchsten Stufe verliehen. Voraussetzung ist, daß die Mitglieder der Freien Deutschen Jugend und die Werkträger aus den Bezirken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung die Bedingungen gemäß Abs. 1 erfüllen.

§ 3

(1) Als ununterbrochene Tätigkeit gilt die Tätigkeit in einem oder mehreren Berliner Einsatzbetrieben auf der Grundlage eines Delegierungsvertrages oder auf Bau- und Montagestellen in Berlin, Hauptstadt der DDR.

(2) Schließen FDJ-Delegierte mit den Einsatzbetrieben Arbeitsverträge ab, wird als ununterbrochene Tätigkeit die Zeit bis zur Erreichung der nächsthöheren Medailienstufe weiter angerechnet.

(3) Der Nachweis über die Erreichung der ununterbrochenen Tätigkeit ist in die Personalakte des Auszuzeichnenden aufzunehmen.

§ 4

(1) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von

- 500 M für die Stufe Bronze
- 750 M für die Stufe Silber
- 1 000 M für die Stufe Gold.

(2) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium für Bauwesen zu planen.

§ 5

Die Vorschläge zur Auszeichnung sind von den Direktoren der Berliner Einsatzbetriebe und der Bau- und Montagebe-